

SATZUNG

des

SV WILKENBURG E.V.

Neufassung der Satzung eingetragen in
das Vereinsregister
Nr. 82 VR 3447 beim Amtsgericht
Hannover am 17.05.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Wilkenburg e.V.“, abgekürzt „S V Wilkenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in 30966 Hemmingen, Ortsteil Wilkenburg. Gründungsjahr ist 1923.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 82 V R 3447.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportarten Fußball, Tischtennis, Leichtathletik und Turnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leibesübungen und Jugendpflege zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinsame Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Sportkreises Hannover-Land, sowie eines jeden Fachverbandes, dessen Sportart betrieben wird und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Fachabteilungen (Sparten), welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben.

Jeder Fachabteilung (Sparte) steht eine Spartenteilung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Aufgaben aufgrund dieser Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und einer Spartengeschäftsordnung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Fachabteilungen (Sparten) Sport treiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft - ordentliche Mitglieder -

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag zu bekennen. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird erst dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Kalendermonat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Vereinsvorstandes
- d) bei mindestens 12-monatigem Beitragsrückstand durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragsentrichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vereinsvorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht haben Mitglieder über 18 Jahre
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- c) den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und an allen vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder¹

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der dem letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich bei seinem Eintritt oder zu Beginn der Saison verpflichtet haben
- e) die vom Vorstand festgelegten Arbeitsstunden zur Unterhaltung und Pflege der Sportanlage abzuleisten
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsstreitigkeiten mit anderen Sportorganisationen (§ 3) deren Sportgerichte nach Maßgabe deren Satzungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Einer Aufforderung zur Zahlung bedarf es nicht.

Die Beiträge sind quartalsweise, jeweils zum Beginn eines Quartals oder als Jahresbeitrag bis zum 15. Juni des geltenden Kalenderjahres zu zahlen.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in bar abzugelten. Der Betrag wird vom Vorstand in Anlehnung an das allgemeine Tarifsysteem festgesetzt. ²

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Spartenleitungen
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet in den Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder den anderen Organen überwiesen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder des Ehrenrates und von mindestens drei Kassenprüfern
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

¹ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.02.1987 geändert und am 25.03.1987 in das Vereinsregister eingetragen.

² Wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.99 geändert und § 11 in Form der zwei letzten Absätze angefügt.

- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr

§ 14 Mitgliederversammlung - Einberufung und Vorsitz -

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Quartal des Jahres als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25 - 26.

§ 15 Stimmrecht und Anwesenheit in der Mitgliederversammlung

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

§ 17 Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zu den angekündigten Tagesordnungspunkten stellen. Satzungsänderungen und Vorstandswahlen sind hiervon ausgenommen. Die Mitgliederversammlung beschließt vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit über Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist danach entsprechend abzuändern oder zu ergänzen.

Besondere Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Werden Anträge in der Mitgliederversammlung gestellt, hat die Mitgliederversammlung über die Annahme jedes einzelnen Antrages zu beschließen.

§ 18 Vereinsvorstand und Beirat

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden dem 2.
Vorsitzenden dem Kassenwart
dem Schriftführer

dem Beirat gehören an:

der Sportwart der
Jugendleiter die
Frauenwartin der
Gerätewart der
Pressewart
der Sozialwart

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist allein, der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertretungsberechtigt.

§ 19 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Sitzungen sollen turnusmäßig, mindestens viermal im Jahr abgehalten werden. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderungen von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt durch geeignete Mitglieder des Vereins bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen.

§ 20 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge. Er hat der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung und einen Haushaltsvoranschlag für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Zahlungen darf er, soweit nicht eine generelle Befugnis erteilt ist, nur auf ausdrückliche Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle.

Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat im Einvernehmen mit den Spartenleitungen den Trainings- und Übungsplan aufzustellen. Er darf an allen Fachausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der weiblichen Vereinsmitglieder wahrzunehmen.

Der Gerätewart hat die vereinseigenen Sportgeräte und Ausrüstungen verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

Der Pressewart hat alle mit der Presse und der Werbung zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Berichterstattung an die Presse und die Redaktion der Vereinszeitung zu erledigen.

Der Sozialwart ist für alle sozialen Fragen einschließlich Sportunfällen zuständig.

§ 21 Fachausschüsse (Spartenleitungen)

Die Fachausschüsse (Spartenleitungen) werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden von den Angehörigen der jeweiligen Sparte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Sie müssen aus mindestens 3 verantwortlichen Spartenmitgliedern bestehen. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und zu überwachen sowie die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über einen Einspruch gem. § 9 der Satzung. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 24 Kassenprüfer

Mindestens 2 der von der Jahreshauptversammlung jeweils für ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer - Wiederwahl ist unzulässig - haben gemeinschaftlich mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet. Eine der Kassenprüfungen soll innerhalb der letzten 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

§ 25 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn diesem Antrag durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit stattgegeben wird.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der jeweils gleichartigen nächsten Versammlung zu genehmigen.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen und Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung nach Ablauf von 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 27 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 29

Satzungsänderungen, die von amtlicher Seite z.B. das Vereinsregister zur Eintragung der Satzung erforderlich werden, beschließt der Vorstand.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Klaus – D. Saul	1. Vorsitzender
Jens Finke	2. Vorsitzender
Henrik Schrader	Kassenwart
Manfred Nowacki	Schriftführer